

Teil 2

Hinweis: Die Angabe der Rechtsgrundlage war für den Erhalt der vollen Punktezahl nicht erforderlich.

Frage 1

1. Die bei der Einreichung fälligen Gebühren sind die Anmeldegebühr (einschließlich Seitengebühren), die Recherchegebühr und die Übermittlungsgebühr.
2. Diese Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung, d. h. bis zum 27. September 2024, zu entrichten.
3. Der Anmelder wird aufgefordert, die Gebühren innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Aufforderung zu entrichten. Das Anmeldeamt kann die Entrichtung von Gebühren aufgrund einer Aufforderung (gemäß Regel 16*bis* PCT) von der Zahlung einer Gebühr für verspätete Zahlung abhängig machen, einer Gebühr, die vom betreffenden Anmeldeamt einbehalten wird. Die Gebühr für verspätete Zahlung beträgt 50 % der internationalen Anmeldegebühr (ohne Seitengebühren).

Frage 2

1. Notwendige Schritte:
 - Antrag auf Berichtigung des Namens des Anmelders stellen
 - Antrag auf Rechtsübergang der Anmeldung stellen, gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr (0 Euro bei Antragstellung über MyEPO Portfolio)
 - Erklärung zu den Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung einreichen
 - Die ermäßigte sechste Jahresgebühr entrichten
 - Die ermäßigte Erteilungsgebühr und Druckgebühr entrichten; Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche in die englische und französische Sprache
 - Sobald die Entscheidung über die Erteilung ergangen ist, Antrag auf einheitliche Wirkung (in englischer Sprache) mit Übersetzung in eine andere EU-Amtssprache einreichen
 - Kein Anspruch auf Kompensation von Übersetzungskosten, da Tomato Matters kein KMU ist
2. Die Klage muss innerhalb von drei Wochen nach der Zurückweisung beim EPG eingereicht werden (Regel 97 (1) EPG-VerfO). Die Zweimonatsfrist nach Regel 88 (1) VerfO ist nicht anwendbar, siehe Regel 85 (2) VerfO.

Frage 3

1. Eine Übersetzung für UP ist nicht erforderlich. Für Spanien: Übersetzung der geänderten Beschreibung und der geänderten Ansprüche. Für Kroatien: Übersetzung der geänderten Ansprüche ins Kroatische
2. Veröffentlichungsgebühr (oder besondere Gebühr) in ES, Veröffentlichungsgebühr in HR;
Jahresgebühr für das achte Jahr, ermäßigt um 15 % in Anerkennung der Erklärung über die Lizenzbereitschaft in Bezug auf UP

Frage 4

1. EP1 wurde innerhalb von 12 Monaten nach CN1 (31. August 2024, verlängert bis zum 2. September 2024) eingereicht, sodass eine Priorität hinzugefügt werden kann. Die Prioritätserklärung kann bis zu 16 Monate nach dem frühesten Prioritätstag erfolgen: 31. Dezember 2024, verlängert bis zum 2. Januar 2025.

Ein Anmelder, der eine Priorität beanspruchen möchte, muss eine Prioritätserklärung mit folgenden Angaben einreichen:

- i. Datum der früheren Anmeldung
 - ii. Staat oder WTO-Mitglied, in dem oder für das sie eingereicht wurde
 - iii. Anmeldenummer
2. Der Anmelder kann die korrekte Beschreibung innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag von sich aus einreichen (Regel 56a EPÜ): 2. November 2024, verlängert bis zum 4. November 2024. Da die Priorität bei der Einreichung nicht beansprucht wurde, findet Regel 56a (4) EPÜ keine Anwendung. Der Anmeldetag wird neu festgesetzt.
 3. Da der neue Anmeldetag außerhalb der 12-monatigen Prioritätsfrist liegt, sollte zusammen mit der Zahlung der Gebühr auch ein begründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist gestellt werden. Und die Gebühr sollte entrichtet werden.

Frage 5

Zu entrichtende Gebühren:

- Anmeldegebühr, Online-Einreichung + 10 Seitengebühren: 30 %
Ermäßigung für Kleinsteinheiten
- Anspruchsgebühren für fünf Ansprüche (keine Ermäßigung)
- Prüfungsgebühr mit den nachstehenden nacheinander kombinierten Ermäßigungen:

- 30 % Gebührenermäßigung für Kleinsteinheiten
- 30 % Ermäßigung, wenn der Prüfungsantrag auf Niederländisch eingereicht wird
- 75 % Ermäßigung, weil das EPA als IPEA tätig war
- Benennungsgebühr: 30 % Gebührenermäßigung für Kleinsteinheiten
- Jahresgebühr für das dritte Jahr: 30 % Gebührenermäßigung für Kleinsteinheiten

Frage 6

1. Nichts.
2. Fristverlängerung bis 21. Dezember 2024 + sechs Monate = 21. Juni 2024 beantragen; Antrag begründen
3. Erwiderung einreichen / die fehlende Handlung vornehmen und die pauschale Weiterbehandlungsgebühr bis zum 14. Oktober 2024 entrichten (12. August + zwei Monate = 12. Oktober 2024, verlängert bis zum 14. Oktober 2024)